

Vollzug des Landesgebührengesetzes (LGebG);

hier: Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden in einem Verwaltungsverfahren

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 6. Oktober 2004 (90 010 18 – 01-076-34 – 448)

1 Rechtsvorschriften (Gebührenverzeichnisse)

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze sind in Rechtsverordnungen (Gebührenverzeichnissen) zu bestimmen (§ 2 Abs. 2 LGebG). Da das Allgemeine Gebührenverzeichnis nur ressortübergreifende Tatbestände enthält, werden die Tatbestände in der Regel in den Besonderen Gebührenverzeichnissen der Fachministerien erfasst. Die Fachministerien sind am ehesten in der Lage, den Verwaltungsaufwand und den wirtschaftlichen Wert einer Amtshandlung zu beurteilen und demgemäß auch die zutreffende Höhe einer Verwaltungsgebühr zu bestimmen.

Die rechtlich vorgesehene interne Mitwirkung einer Behörde an der Amtshandlung einer anderen Behörde ist als selbständige Amtshandlung zu werten. Für diese mitwirkenden Amtshandlungen werden deshalb ebenfalls Gebührentatbestände in die Besonderen Gebührenverzeichnisse aufgenommen.

Das Fachministerium, welches für die Kostenfestsetzung zuständig ist, soll in das Besondere Gebührenverzeichnis für seinen Geschäftsbereich einen Hinweis mit deklaratorischer Wirkung aufnehmen, dass neben den Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund des Besonderen Gebührenverzeichnisses für seinen Geschäftsbereich noch weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen mitwirkender Behörden entstehen und diese möglichst im Einzelnen bezeichnen. Aufgrund dessen ist der Antragsteller in der Lage, vor der Antragstellung die Höhe der anfallenden gesamten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu beurteilen.

2 Anwendungsbereich

Das LGebG gilt insbesondere für die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (kostenpflichtige Amtshandlung) einer Behörde des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen, unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhoben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LGebG). Das LGebG gilt somit auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) übertragen worden sind. Gemeinden und Gemeindeverbände haben deshalb als kostenfestsetzende Behörden für Amtshandlungen bei übertragenen staatlichen Aufgaben die erhobenen Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Mitwirkung von staatlichen Behörden grundsätzlich an den Landshaushalt abzuführen.

3 Mitteilung der Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die mitwirkenden Behörden an die kostenfestsetzende Behörde sowie Fälligkeit und Abführung der Kosten

Die mitwirkenden Behörden teilen die Kosten, getrennt nach Gebühren und Auslagen, nach der Beendigung der Amtshandlung der kostenfestsetzenden Behörde unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen mit.

Die Vorschriften des LGebG über die Entstehung der Kostenschuld (§ 11), die Kostenentscheidung (§ 14) und die Fälligkeit (§ 17) sind grundsätzlich auch für die Amtshandlungen der mitwirkenden Behörden gegenüber der kostenfestsetzenden Behörde analog anzuwenden. Abweichend von dem Grundsatz der Fälligkeit mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung (§ 17 LGebG) werden die von der mitwirkenden Behörde gegenüber der kostenfestsetzenden Behörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen), nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig.

Die von den mitwirkenden Behörden festgesetzten Kosten für Amtshandlungen sind ausnahmslos, d. h. ohne Beachtung von Mindestbeträgen, von der kostenfestsetzenden Behörde an den Haushalt dieser Behörden abzuführen.

Grundsätzlich ist die federführende Behörde, die in der Regel auch kostenfestsetzende Behörde ist, dafür verantwortlich, dass die von den mitwirkenden Behörden beanspruchten Leistungen durch den Haushaltsplan finanziert sind.

Sofern Sondervermögen im Sinne des LGebG sowie wirtschaftliche Unternehmen bei einer Amtshandlung mitwirken, an denen die öffentliche Hand ganz oder teilweise beteiligt ist, gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

4 Kostenbescheid

Der Kostenbescheid enthält grundsätzlich alle Kosten (Gebühren und Auslagen) der kostenfestsetzenden und mitwirkenden Behörden, jeweils getrennt nach Gebühren und Auslagen unter Angabe der Rechtsgrundlagen. Die kostenfestsetzende Behörde erhebt für die mitwirkenden Behörden als Auslage sowohl die Gebühren, sofern ein entsprechender Tatbestand in einer Landesverordnung vorgesehen ist, unter Angabe der Rechtsgrundlage als auch die Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 LGebG vom Kostenschuldner.

5 Benutzungsgebühren und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Gebühren bei Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen (§ 24 Abs. 1 LGebG).

6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18. Januar 1994 (90 010 08-4210) ist nicht mehr anzuwenden.